

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020

---

##### 1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 14223 in den Abschnitt 14.3 EBM

14223 Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß § 3 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

*Obligater Leistungsinhalt*

- Einzelbehandlung,
- Dauer mindestens 15 Minuten,

je vollendete 15 Minuten

102 Punkte

11,21 €

*Die Gebührenordnungsposition ist zeitlich befristet vom 15. Mai bis 30. Juni 2020.*

*Die Gebührenordnungsposition 14223 ist nur berechnungsfähig, wenn im Zeitraum der letzten vier Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt zwischen dem SPV-Mitarbeiter und dem Patienten in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.*

*Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 14223 ist eine regelmäßige ärztliche Anleitung.*

*Für die Abrechnung der Gebührenordnungsposition 14223 gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

*Die Gebührenordnungsposition 14223 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 14221, 14310, 14311 und 30930 bis 30933 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.3, 35.1 und 35.2 berechnungsfähig.*

**2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

**3. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
14223	Videogestützte Maßnahmen	1	1	Tages- und Quartalsprofil

## **Teil B**

### **zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 01450 im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 14223 mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020**

---

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass der Zuschlag nach der GOP 01450 – abweichend von der Leistungsbeschreibung der GOP 01450 – auch im Zusammenhang mit der GOP 14223 zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 berechnungsfähig ist. Die im Zusammenhang mit der GOP 14223 durchgeführten und abgerechneten Leistungen gemäß der GOP 01450 fließen in das Punktzahlvolumen des behandelnden Vertragsarztes gemäß der ersten Anmerkung zur GOP 01450 ein.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. Juni 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.